



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/3775

VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

18. April 2023

Mein Aktenzeichen
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dagmar Rhein-Schwabenbauer
Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2415

**17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation
am 12. April 2023
hier: TOP 5**

**Zukunft der Integrativen Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/3588**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 12. April 2023 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Aktenzeichen

Mainz, den 28. März 2023
Bearbeiterin: Christina Fischer
☎ 06131 16-2030

Sprechvermerk

**17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation
am 12. April 2023**

hier: TOP 5

**Zukunft der Integrativen Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/3588**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in Rheinland-Pfalz gab es bisher für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter die Möglichkeit, eine (Regel-) Kindertagesstätte, eine integrative Kindertagesstätte oder einen Förderkindergarten zu besuchen. Die Plätze für Kinder mit Behinderungen in integrativen Kindertagesstätten und Förderkindergärten wurden in der Vergangenheit zu 100 Prozent aus Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finanziert. Dabei wurden die Sach- und Personalkosten des Trägers über entsprechende Vergütungssätze getragen.

Mit dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) hat das Land die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Mit Blick auf individuelle Benachteiligungen von Kindern unterstreicht es in § 1 Abs. 2 des Kita-Gesetzes, dass in der Regel Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam stattfindet. Das bedeutet: Es hält für alle Kinder gleichermaßen - egal, ob mit oder ohne Behinderungen - einen Anspruch auf einen Kita-Platz bereit und bildet damit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die strukturelle Grundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder.



Weiterhin wurde in der Eingliederungshilfe und damit im Neunten Buch Sozialgesetzbuch ein Systemwechsel vollzogen. Ausgelöst wurde dieser Systemwechsel durch das Bundesteilhabegesetz aus dem Jahr 2016.

Die Veränderungen führen dazu, dass die Eingliederungshilfe ihre Leistungen für Menschen mit Behinderung im Grundsatz nicht länger „institutionenzentriert“ gewährt, das heißt, sie fördert nicht mehr spezielle Einrichtungen oder Plätze, die ausschließlich Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, sondern sie arbeitet „personenzentriert“. Somit wurde der Blick in der Eingliederungshilfe von der „institutionellen Förderung“ von bestimmten Sondereinrichtungen abgewendet. Im Fokus ist nun vielmehr die konkrete Person, der mit Blick auf ihre individuellen, behinderungsbedingte Bedarfe ein Weg in die Regelbereiche des gesellschaftlichen Lebens geebnet werden soll.

Das neue Kita-Gesetz verfolgt den Zweck, dass alle Kinder in einer Tageseinrichtung betreut werden - unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder aus anderen Gründen ergänzende Rahmenbedingungen für eine gute Betreuung benötigen. Alle Kita-Plätze in Rheinland-Pfalz sollen, unabhängig von den individuellen Charakteristika des Kindes, das einen Platz belegt, Regelplätze nach Maßgabe des Kita-Gesetzes sein. Die Leistungen im Kita-System sind vor Ort für alle Kinder gleich. Zusätzliche behinderungsbedingte Mehrbedarfe werden dann bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch übernommen. Art und Umfang der Leistungen hängen vom individuellen Bedarf des Kindes und den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung ab.

Durch den personenzentrierten Ansatz der Eingliederungshilfe ist gewährleistet, dass jedes Kind mit Behinderung eine an seinem individuellen Bedarf ausgerichtete Leistung erhält. Kinder mit Behinderungen werden daher auch weiterhin die Leistungen erhalten, die sie im Einzelfall aufgrund ihrer Behinderung benötigen.

Zusammenfassend bedeutet das nun für den Kita-Bereich:

1. Alle Plätze einer Kindertageseinrichtung werden zunächst nach den Regularien des Kita-Gesetzes finanziert (KiTaG und Achstes Buch Sozialgesetzbuch).



2. Bei Vorliegen eines individuell benötigten, behinderungsbedingten Mehrbedarfs werden Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch). Über den Antrag entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Damit ändert sich prinzipiell nichts an den Möglichkeiten zur konzeptionellen Ausgestaltung der Plätze für Kinder mit Behinderung in einer Kindertageseinrichtung, das heißt, Einrichtungen können weiterhin so fortbestehen, wenn dies von Seiten der Kommunen in ihrer Planungsverantwortung entsprechend vorgesehen ist.

Was sich ändert, ist die Refinanzierung und zwar dahingehend, dass der reguläre Kita-platz über das Kita-Gesetz finanziert wird, darüberhinausgehende Leistungen über die Eingliederungshilfe. Die Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe und für die Jugendhilfe liegt in kommunaler Verantwortung.

Die bisherigen teilstationären integrativen Kindertageseinrichtungen können sich weiterhin konzeptionell mit dem Schwerpunkt Inklusion aufstellen und unter Anwendung der Regelungen des Kita-Gesetzes und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf veränderter Finanzierungsgrundlage weiterbestehen.

Den Trägern der Jugendhilfe obliegt nach § 19 des Kita-Gesetzes die Bedarfsplanung. Diese gibt Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen liegt in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 2020 vollumfänglich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie führen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung aus und ihnen obliegt im Einzelfall die Feststellung und Finanzierung etwaiger behinderungsbedingter, individueller Mehrbedarfe sowie die Gesamtplanung nach §§ 117 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Dies hat den Vorteil, dass sowohl die Gesamtverantwortung für die Eingliederungshilfe, als auch für die Jugendhilfe auf kommunaler Ebene liegt. Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ihre jeweiligen Planungen und Leistungen abstimmen.



Die Kommunen haben im Zuge des mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorgenommenen Zuständigkeitswechsels mit den Leistungserbringern eine Umsetzungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelte für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022, dass der bisherige Finanzbedarf weiterhin gedeckt wird, die Leistungserbringer also nicht schlechter gestellt werden.

Derzeit wird zwischen den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Beteiligung der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen ein Rahmenvertrag für die Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verhandelt.

Gegenstand der Verhandlungen ist unter anderem der Bereich der heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Das Land hat selbst keine leistungsrechtliche Zuständigkeit in diesem Bereich, macht aber von der Möglichkeit Gebrauch, als Gast bei den Rahmenvertragsverhandlungen dabei zu sein.

Da die bisherige Umsetzungsvereinbarung Ende 2022 ausgelaufen ist, musste für die Zeit ab Januar 2023 eine Übergangslösung gefunden werden, damit die Finanzierung weiterhin gewährleistet ist. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde den Trägern der Eingliederungshilfe in Absprache mit den Leistungserbringern eine Mustervereinbarung in Anlehnung an das sogenannte „Neuwieder Modell“ für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellt und empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen. Eine Rückmeldung der Kommunen gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden, ob sie der Empfehlung folgen, war nicht vorgesehen. Das Ministerium hat daher derzeit keinen Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand in den einzelnen Kommunen. Nach den vorliegenden Informationen geht das Ministerium aber davon aus, dass eine Versorgung der Kinder mit Behinderungen auch weiterhin gewährleistet ist.

Die Verhandlungen zum Abschluss eines Landesrahmenvertrages werden in diesem Jahr weiter fortgeführt. Der Ausgang der Verhandlungen bleibt abzuwarten.

Vielen Dank.